

Satzung des Vereins „kunstraum t27“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „kunstraum t27“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der bildenden Kunst, in Berlin-Neukölln durch künstlerische und kulturelle Projekte. Kunst und Kultur in Neukölln sollen sichtbar und langfristig gesichert werden. Dabei setzt der Verein sich das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein demokratisches und gleichberechtigtes Miteinander aller Beteiligten, insbesondere unterschiedlicher Kulturen, ermöglichen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 1. die Unterhaltung und Betreuung eines Vereinsraumes für Ausstellungen und andere künstlerische und kulturelle Veranstaltungen;
 2. die Organisation von künstlerischen, kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen sowie Konzerte, Lesungen, Filmabende, Videoinstallationen, Performances und Projekte, die zur Bereicherung der kulturellen Landschaft in Neukölln führen. Ortsansässige Künstlerinnen und Künstler sollen durch die Aktivitäten des Vereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Im Gegenzug werden Künstlerinnen und Künstler aus anderen Bezirken, Regionen und Ländern im kunstraum t27 ein Forum finden, um ihre Arbeiten zu präsentieren. Der Verein ist offen für alle Sparten der Kunst.
 3. die Organisation von sachbezogenen Beratungs- und Austauschangeboten zur Unterstützung der künstlerischen Tätigkeit von Künstlerinnen und Künstlern innerhalb und außerhalb des Vereins;
 4. die Förderung einer Vernetzung ortsansässiger Künstlerinnen und Künstler untereinander und ihrer Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen;
 5. die Organisation von Angeboten der Kunst- und Kulturvermittlung, die sich auch und gerade an bildungsfernere Schichten wenden;
 6. die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland, insbesondere in Berlin und im Bezirk Neukölln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; insbesondere Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln,
 2. sie mit ihren Beitragszahlungen ein halbes Jahr im Rückstand sind oder
 3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Gesamtvorstandes abändern; ihre Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Die Mitgliederversammlung legt jedoch hierfür einen Mindestbetrag fest. Die Beiträge sind jeweils für das Quartal am 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. zu entrichten.
- (2) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, alle Veranstaltungen und Angebote des Vereins zu nutzen. Über Vergünstigungen für Vereinsmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Kalendermonaten statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Vorstand muss den Termin und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher per Brief, Fax oder E-Mail schriftlich mitteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
 1. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Anträge
 5. Festsetzung des mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages
 6. Satzungsänderungen

- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ein verspäteter Antrag kann nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich hält.
- (6) Wahlen und Abstimmungen werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wahlen sind geheim, sofern dies mindestens ein Mitglied beantragt.
- (7) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen des § 2 müssen einstimmig erfolgen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 9), dem Kassenwart und maximal acht weiteren Personen, die sich verpflichten, für jeweils ein Jahr aktiv für die Vereinszwecke tätig zu werden. Dem Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Mitglieder darüber, welche Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes ergriffen werden.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstands können vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 11 Kassenwart

Der Kassenwart hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die von ihm geführten Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 12) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese dürfen nicht identisch sein mit den Mitgliedern des Gesamtvorstands.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kulturnetzwerk Neukölln e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Kulturnetzwerk Neukölln e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin – vertreten durch das Bezirksamt Neukölln – zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur in Neukölln durch künstlerische und kulturelle Projekte.